Antrag

auf Erteilung einer Ausnahme „Abweichungen von den Anforderungen an das Sicherheitsbehältnis“ (§ 13 Abs. 6 AWaffV)

Nachname: _____Vorname:_____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tel.Nr., Fax-Nr. oder E-Mail Adresse: _____

Härtefälle, in denen Waffenbehörden nach § 13 Abs. 6 AWaffV (IMS vom 06.04.2010, i.V. mit IMS vom 19.10.2018) Ausnahmen zulassen können, sind z. B.:

Für die Aufbewahrung nur einer üblichen Einzellader- oder Repetier-Langwaffe bei

- ☐ Biathleten
- ☐ Traditionsschützen oder
- ☐ Gebirgsschützen

hier reicht ein fest verschlossenes Behältnis aus.

Dies gilt auch für die ausschließliche Verwahrung nur eines Zimmerstutzens.

_____

Datum, Unterschrift des Trainers, des Schützenmeisters oder des Hauptmanns

2.

Begründung (bitte ausführlich begründen und evtl. Nachweise beilegen):

_____
_____
_____
_____
_____
_____(☐ Fortsetzung siehe Anlage).

3.

Angaben zum abweichenden Sicherheitsbehältnis

☐ Beschreibung liegt bei ☐ Foto liegt bei

_____

Datum, Unterschrift des Antragstellers

-bitte wenden-

Hinweise:

Sollten weitere Waffen erworben werden, ist ein entsprechendes Sicherheitsbehältnis nach der derzeitigen Gesetzesregelung zu kaufen und der zuständigen Behörde, mit Nachweis (z.B. Foto vom Typenschild oder Rechnung), mitzuteilen. Die Ausnahme verliert dann ihre Gültigkeit.

Unter Behältnis versteht die Rechtsprechung „ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden“.

Als „verschlossen“ ist das Behältnis nur anzusehen, wenn es durch ein Schloss oder eine vergleichbare Sicherungsvorrichtung gegen Abhandenkommen und unbefugte Benutzung durch Dritte gesichert ist.

Ausnahmegenehmigung gem. § 13 Abs. 6 AWaffV

Herrn geb. am wird hiermit die Erlaubnis erteilt seine Schusswaffe in folgendem abschließbaren Behältnis aufzubewahren:

Abschließbares Behältnis:

Für die Schusswaffe:

Landratsamt

Garmisch-Partenkirchen,

DS